

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

[urn:nbn:de:gbv:45:1-49679](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-49679)

# Neue Blätter

für die Stadt Oldenburg.

Achter Jahrgang. Preis des Jahrganges 1 Rthl. 60 gr. Cour.; mit Porto, soweit die Groß-Oldenb. Posten gehen, 2 Rthl. Cour.

Sonnabend, 23. März. 1850. No. 24.

## Auszug aus der Regierungsbekanntmachung, betreffend

### die Errichtung einer Gewerbeschule in der Stadt Oldenburg.

(Oldenburg, den 25. Febr. 1848 (drei Tage vor dem verhängnisvollen 28.))

Nachdem in der Stadt Oldenburg eine Gewerbeschule eingerichtet worden, wird mit Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs Genehmigung Nachfolgendes dieserhalb zur öffentlichen Kunde gebracht.

§. 1. und 2. handeln von dem Zweck der Schule und von den in dieselbe aufzunehmenden Unterrichtsgegenständen.

§. 3. Die Gewerbeschule nimmt als ordentliche Schüler alle junge Leute auf, welche das 14. Jahr zurückgelegt haben und bei einem Meister zur Erlernung des Gewerbes in die Lehre getreten sind. Der Besuch der Schule ist jedoch auch allen in Arbeit stehenden Gesellen, Gewerbsgehülfen und andern Personen gestattet, die sich zum regelmäßigen Besuch der Schule verpflichten.

§. 4. Im Allgemeinen, so weit nicht in einzelnen vorkommenden Fällen eine Abänderung oder eine gänzliche oder theilweise Befreiung für angemessen erachtet wird, müssen sämtliche Lehrlinge, welche bei einem Meister im städtischen Bezirk das Handwerk erlernen, in den ersten 2 Jahren der Lehrzeit die

Gewerbeschule regelmäßig und ohne Unterbrechung besuchen.

Keinem Lehrlinge darf nach beendigter Lehrzeit ein Lehrbrief ein Reisepaß oder ein Wanderbuch erteilt werden, wenn er nicht zuvor durch eine Bescheinigung nachgewiesen hat, daß er jener Verpflichtung Genüge geleistet und eine vor der Entlassung aus der Gewerbeschule mit ihm anzustellende Prüfung bestanden hat.

(Ähnliche Bestimmungen bestehen für diejenigen Lehrlinge, welche auf dem Lande in der Lehre gestanden haben, und nun noch auf Ein Jahr bei einem städtischen Meister in die Lehre treten.)

Jeder Meister ist verpflichtet, den Lehrling zum Besuch der Gewerbeschule nach vorstehenden Bestimmungen anzuhalten.

§. 5. Bei Eröffnung der Schule sind diejenigen Lehrlinge als schulpflichtig zu betrachten, die wenigstens noch 2 Jahre in der Lehre bleiben müssen, jedoch ist ein Meister nicht verbunden, von mehr als Einem Lehrlinge zur Zeit die Schule besuchen zu lassen.

§. 6. In der Regel sollen an jedem Sonntag und Feiertage, die hohen Festtage ausgenommen, Vormittags vor dem Beginne des Hauptgottesdienstes einige Stunden dem Unterricht gewidmet werden, welcher indes nach dem sich herausstellenden Bedürfnisse auch auf die Nachmittagszeit und außerdem auf einige Werktags-Abendstunden ausgedehnt werden kann.



Jährlich um Ostern findet eine öffentliche Prüfung statt, bei welcher alle die Schule besuchenden Lehrlinge erscheinen müssen.

§. 7. bestimmt das halbjährlich zu zahlende Schulgeld auf höchstens 36 gr.; Unbemittelte sollen indeß von der Zahlung des Schulgeldes befreiet und außerdem noch mit Lehrmitteln unterstützt werden.

§. 8. Die auf die Gewerbeschule sich beziehenden Angelegenheiten werden, wie bei einer sonstigen städtischen Einrichtung, unter Oberaufsicht der Regierung, vom Stadtmagistrate besorgt.

Derselbe hat mit der näheren Ausführung nach einem festzustellenden Plane eines seiner Mitglieder zu beauftragen, welchem ein Mitglied des Stadtraths, ein Mitglied des Directoriums des Handels- und Gewerbevereins, ein von den Innungsmitgliedern gewählter Meister, imgleichen der zur näheren Leitung der Schule berufene Lehrer als Beirath zur Seite stehen.

Der vorstehende Auszug war bestimmt, vor einem halben Jahr, nämlich vor Anfang des Wintersemesters, veröffentlicht zu werden. Es unterblieb theils aus dem Grunde, weil man jetzt überall nur mit innerem Widerstreben sich an der Tagesliteratur betheiligen kann, dann aber auch besonders deshalb, weil ich fürchtete, doch tauben Ohren zu predigen. Denn noch hatte die Wahrheit, daß aus der Gewerbeschule nur dann etwas Erkleckliches werden kann, wenn sie auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Februar 1848 eingerichtet wird, und einmal ins Leben getreten, in der mehr oder minder strengen Handhabung dieses Gesetzes die nöthige Gewähr für ihr Bestehen findet, noch, sage ich, hatte diese Wahrheit nicht einmal in der von dem Handwerkerverein mit der Wahrnehmung der Angelegenheiten der Gewerbeschule beauftragten Commission durchgehends Anerkennung gefunden; was sollte man da von denen erwarten, die vielleicht mit weniger unbesangenen Blick die Sache betrachten, und dabei nicht aus eigener Anschauung die Dämmerlichkeit der fehligen Einrichtung hätten kennen lernen können. — Jetzt ist, wie ich höre, die Sache so weit gediehen, daß die Schule wohl mit

dem Schlusse des Wintersemesters wird aufhören müssen; die Herren von der Commission haben sich überzeugt, daß der Weg, den sie im Auftrage des Handwerkervereins eingeschlagen, nie und nimmer zum Ziele führen könne. Sie haben nun auf Mittwoch, den 27. März, eine Handwerkerversammlung zusammen berufen, in welcher sie ihre Erfahrung mittheilen und einfach den Antrag stellen werden, ob die Handwerker wünschen, daß die Lehrlinge etwas lernen oder nicht. Entscheiden sie sich für das Erstere, so soll damit das Gesetz vom 25. Februar angenommen sein, mit der einzigen Abänderung, daß nicht ein, sondern drei Handwerksmeister in den Beirath gewählt werden, welcher der mit der Wahrnehmung der Angelegenheiten der Gewerbeschule beauftragten Magistratsperson nach §. 8. zur Seite stehen soll.

Da haben wir denn wieder das Ende einer der vielfachen Verzweigungen der allgemeinen demokratischen Bewegung, welche vom 25. Februar 1848 datirt. Wir haben uns im Kreise herumgedreht, haben einmal ein Rad geschlagen, den Kopf zu unterst gehabt, stehen jetzt aber wieder auf den Füßen, und nachdem sich der Schwindel gelegt, finden wir, daß wir sind, wo wir anfangs waren. Das Rad hat sich gedreht, zwei kostbare Jahre sind der Jugend, die etwas lernen sollte, mehr oder weniger verloren gegangen, die Alten aber haben etwas gelernt. Doch seien wir nicht zu voreilig in unserer Urtheil und geben wir uns nicht zu sanguinischer Hoffnung hin, sondern wacket wir die Abstinenz erst ab. Damit man der wesentliche Inhalt des Gesetzes auf eine leichte Weise zugänglich werde, ist der vorstehende Auszug geteilt; die wenigen nachfolgenden Bemerkungen mögen noch dazu dienen, die freiwillige Annahme des Gesetzes zu empfehlen. Frei ist nur, wer will, was er soll. Es ist sehr richtig, daß man einfach die Frage stellt: Wollt ihr, daß eure Lehrlinge etwas lernen sollen, oder nicht. Entschidet man sich für das Letztere, so habe ich keine Worte weiter zu verlieren; es ist dann Sache der vollziehenden Behörde, ob sie ein Gesetz, das einen Theil der Betreffenden zum Vortheil, einem anderen Theile zum Nachtheil gereicht, und daher von diesem mit Widerwillen angenommen wird, ob sie das mit Verstand und Nach-

druck zur Ausführung bringen, oder ob sie es als nicht existirend bei Seite legen will. Was hier das Beste sei, darüber traue ich mir kein Urtheil zu. Entschieden man sich aber für das Erstere, will man, daß die Lehrlinge auch noch andere Dinge lernen sollen, als die, welche sie in der Werkstatt lernen, dann, glaube ich, habe ich das Recht, auch ein Wort mit zu sprechen; ja zuweilen will es mir vorkommen, als hätte ich dazu auch die Pflicht, und in solchen Augenblicken greift man dann unwillkürlich zur Feder, und was dann nicht im Pult liegen bleibt, das geht in die Welt hinaus.

Sollen die jüngeren Leute etwas lernen, so muß man ihnen Zeit und Gelegenheit geben. Das ist klar und wahr, und mehr will das Gesetz auch nicht; aber das will es auch. Darum setzt es die Errichtung einer Gewerbeschule, die diese Gelegenheit darbietet, schon als geschehen voraus, und verpflichtet nun nicht nur den Lehrling zu einem zweijährigen, regelmäßigen und ununterbrochenen Besuch der Schule, sondern es macht es dem Meister auch noch zur ausdrücklichen Pflicht, seinen Lehrling zur treuen Erfüllung seiner Pflicht gegen die Schule anzuhalten. Daß die Angelegenheiten der Schule unter der Oberaufsicht der Regierung unmittelbar vom Magistrat besorgt werden, ist richtig, denn das giebt der Schule die nöthige Festigkeit und Autorität nach Außen; ohne dies wäre sie nichts als eine Klippenschule; sie würde das allgemeine Loos dieser Art von Schulen theilen, wie uns davon die Erfahrung des verfloßnen Jahres ein so trauriges Beispiel gegeben. Wenn irgend einer Schule neben der Kraft, die sie in ihrem Innern entwickelt, auch noch eine solche Noth thut, die ihr von Außen zufließt, so ist es die Gewerbeschule. Denn wie sollte man wohl mit Schülern fertig werden, die im Allgemeinen in dem Alter und auf der Bildungsstufe eines Lehrlings stehen; wie wohl sich mit den Meistern, die doch immer nicht Aeltern ihrer Pfleghelfen sind, in Collisionenfällen in das rechte Verhältniß setzen, wenn nicht die Strenge des Gesetzes waltete. Allein verhehlen wir es uns nicht, das Gesetz darf immer nur erst der letzte Anker sein, an dem der Lehrer sich hält, und man kann wohl sagen:

wehe ihm, wenn die Noth so groß ist, daß er denselben werfen muß; er ist dann schon halb verloren. Der Lehrer muß das geschriebene Gesetz unnöthig machen, er muß durch seine persönliche Tüchtigkeit das lebendige Gesetz sein. Das sind keine leeren Phrasen, wie solche in jegiger Zeit zu hunderten an der Tagesordnung sind, das ist die reine, durch die tagtägliche Erfahrung bestätigte Wahrheit. Darum, wenn ihr für eure Schule treu sorgen wollt, dann sorgt zunächst dafür, daß der Lehrer, der zur näheren Leitung der Schule berufen wird, und der im Beirath mit Sitz und Stimme hat, daß der tüchtig sei, das Ganze zu leiten, und daß die Lehrer, welche ihm zur Seite stehen, tüchtig seien, ein jeglicher in seiner Art. Habt ihr dahin gesorgt, dann ist es sehr gleichgültig, ob ein oder drei oder dreimal drei Meister im Beirath Sitz und Stimme haben. Kann die größere Zahl dazu beitragen, diejenigen unter den Meistern, welche die Schule noch mit scheelen Augen ansehen, je mehr und mehr mit derselben auszuföhnen, Collisionenfälle, in welche die Schule mit ihren Schülern, oder deren Meistern kommen kann, zu verhindern, oder, wo solche entstanden sind, dieselben auf möglichst einfachem Wege auszugleichen; dann nehme man so viel, wie irgend nöthig und gut ist. Glaubte man aber durch die größere Zahl auch einen entschiedeneren Einfluß auf die innern Angelegenheiten der Schule, insbesondere auf den Unterricht zu bekommen, dann ist man gar sehr im Irrthum. Die richtige Einsicht steckt nicht, wie man jetzt wohl meint, in der Menge, sondern in dem Einzelnen; darum wird es dem mit der Leitung der Schule beauftragten Lehrer einerlei sein, ob einer oder zehn ihm eine Bemerkung machen; er wird dieselbe immer einer umsichtigen Prüfung unterwerfen, sich mit seinen Mitlehrern darüber besprechen und das, was sich auf diese Weise als das Richtige herausstellt, wird zur Ausführung kommen. Niemand kann und soll gegen seine Uebersetzung handeln, am wenigsten der Lehrer; darum gebe man ihm den nöthigen Raum, und stecke ihm das zu erreichende Ziel; kann er dann den Weg selbst nicht finden, dann ist er nicht werth, daß er Lehrer sei.

Chr. Damm



Meine Chronik

den 19. März. — Allgemeine Volksbewaffnung. Heute ward auf dem Landtage wieder ein recht charakteristisches Stück aufgeführt. In verschiedenen Petitionen war dem Landtage zugemutet worden, mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln die baldige Ausführung der im Art. 48. des St. G. O. verheißenen, allgemeinen Volksbewaffnung mit freier Wahl der Führer, bewirken zu suchen. Eine solche Petition konnte nur von den Vareler und Bockhorner Demokraten ausgegangen sein, denn jeder Verständige muß einsehen, daß eine allgemeine Volksbewaffnung, wenn sie etwas Anderes sein soll, als eine Art der mit dem stehenden Heere verbundenen Preussischen Landwehr-Einrichtung, ein unendlich kostspieliges, nichtnutzbares Ding ist, und daß es hochothusch sein würde, wenn man in unserm Lande vereinzelt damit vorzürücken wollte. Jeder Abgeordnete konnte sich sagen, daß er seinen Wählern, auf deren Ansicht er doch sonst so große Rücksichten nimmt, kein schlechteres Geschenk mit nach Hause bringen könnte, als solch eine allgemeine Volksbewaffnung. Man hätte nun glauben sollen, der Landtag würde, wie so manches Andere, auch jene Petitionen ruhig zu den Akten legen. Aber nein. Denn, gehörte nicht die allgemeine Volksbewaffnung zu den demokratischen Forderungen der Zeit? Die Angelegenheit war in die Abtheilungen verwiesen worden, und heute ward Bericht darüber erstattet. Der Abtheilungsausschuß ließ der Sache alle mögliche „Erwägungen“ zu Theil werden, verteilte die baldige Einführung der allgemeinen Volksbewaffnung für höchst wünschenswerth und beantragte — nun? — die Petition der Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung zu übergeben. Der anwesende Regierungs-Commissar trat einem so farblosen Antrage entschieden entgegen, forderte die Versammlung auf, sich klar und offen darüber auszusprechen und dann entweder die Petition zu empfehlen oder zu den Akten zu legen. Doch vergebens. Man glaubte, auf jene Weise mit guter Manier über die Sache hinweg kommen zu können, d. h. sie der Regierung auf den Hals zu schieben. Keiner wagte, die Angelegenheit im Sinne jener regierungsfreudig geschehenen Aeußerung aufzufassen und so geschah es denn, daß man der Staatsregierung aus bloßer Rücksicht mit den Demokraten eine Sache zur geeigneten Berücksichtigung übergab, von der bei weitem die meisten Abgeordneten jeden Schritt verwünschten würden, den die Regierung zur Ausführung etwas thun müßte.

Ueber Somnambulismus und Hellsehen. — Um den im Umlauf begriffenen zum großen Theile falschen oder entstellten Gerüchten über die Leistungen eines im hiesigen Amte befindlichen, hellsehenden Somnambulen nicht noch größeren Vorschub durch Schweigen zu leisten, sehe ich mich zu folgender vorläufigen Mittheilung veranlaßt: So viel Interesse, die bis jetzt bekannt gewordenen Erscheinungen an benanntem Somnambulen für den Beobachter in physiologischer und psychologischer Hinsicht auch darbieten, wird derselbe doch schwerlich im Stande sein, den verschiedenartigen Fragen der von nahe und ferne in großer Zahl herbeistromenden Wissbegierigen genügende Auskunft zu geben; eines Theils, weil die unmittelbare Nähe vieler Menschen auf Somnambulen wie auf alle Sensitiven einen bestemmenden, erhaltenden, somit in ihrer geistigen und körperlichen Thätigkeit störenden Eindruck macht, andern Theils, weil die Anforderungen bei den bis jetzt bekannten Leistungen zu enorm sind, es sei denn, daß die Mehrzahl sich befriedigt findet durch Antworten nach Art delphischer Orakelsprüche, die je unbestimmter desto passender und vielfacher zu deuten sind. Im Interesse

der Wissenschaft wäre es daher zu wünschen, daß der Zutrang von Wissbegierigen und Schaulustigen noch eine kurze Zeit aufgeschoben würde, bis man zu neuen Resultaten gekommen ist. Indem ich mich seit längerer Zeit befreht habe, die vorstehenden auffallenden Erscheinungen durch möglichst umfangreiche und wiederholte Beobachtungen und kritische Auffassung auf ihren eigentlichen Gehalt zurückzuführen, bin ich gerne bereit, nach geschlossenen Untersuchungen, die durch Männer von wissenschaftlicher Bildung mit befähigten Resultate durch diese Blätter, insofern es die Redaction gestatten sollte, zur Kenntniß des Publikums zu bringen. Ohne mich daher für jetzt eines Weiteren über die nach meiner Ansicht schon jetzt feststehenden Thatsachen auszulassen, bemerke ich noch, daß die zu den übertriebenen Gerüchten Veranlassung gebenden Beschreibungen entfernter Localitäten und fremder Personen, die dem Somnambulen unbekannt sind, so wie des Aufenthaltes verlorner oder entwandter Sachen, im letztern Falle mit Angabe des Thäters, bis jetzt durch geistige Mittwirkung oder sogenannte magnetische Wechselwirkung zwischen Magnetisirer resp. Fragesteller und Somnambulen ihre Erklärung finden, oder mit andern Worten: daß nur der Somnambule den Vorstellungen und Gedanken folgend, die der fragende oder nachsehende Interessent sich unwillkürlich nach gestellter Frage macht, denselben durch Worte eine Form d. h. Antwort ertheilt; daß der Fragende über solche bestimmte Antworten selbst erhaunt, um so mehr als ihm die eigene geistige Thätigkeit ohne diese Darstellung in fremden Worten kaum zum vollständigen Bewußtsein gelangt wäre, darf uns bei einem auf dem physiologischen Gebiete wenig analytischen nicht mehr Wunder nehmen, als wenn das Kind sein Spiegelbild als das eines fremden Kindes ansaunt und belächelt. Ob und wie viel Spielraum in diesem Falle der combinirenden Verstandesthätigkeit des Somnambulen zuzumessen werden muß, ob seine Leistungen noch darüber überall hinausgehen, das lasse ich einstweilen dahin gestellt, bis die vorliegenden Fälle, durch umsichtige und vorsichtige Wiederholungen controlirt, zu einem Schlusse dafür oder davor berechtigen.

Zwischenahu, März 19. Dr. A. Stern.

Oldenburg, 22. März. — Der Landtag hat den folgenden Vermittlungsantrag von v. Finckh in namentlicher Abstimmung mit 31 gegen 13 Stimmen angenommen:

„Unter Auslegung aller anderweitigen Verathung und Beschlußfassung in der Angelegenheit und unter ausdrücklichem Vorbehalte aller Rechte, an die hohe Staatsregierung das dringende Gesuchen zu stellen: in einer baldigsten Rückäußerung sich darthun, daß bis dahin, daß entweder Hannover dem Bündnisse wieder beigetreten sei, oder der Landtag den Beitritt der Staatsregierung zu dem Bündnisse genehmigt habe, die Beschlüsse und Verfügungen des Verwaltungsrathes, des Unions-Parlaments oder der Unionsgewalt, in Oldenburg keine Anwendung finden können, — mit dem Landtage einverstanden und bereit zu erklären, in seinem Sinne, bei dem Verwaltungsrathe, Anträge zu stellen, auch im Uebrigen danach zu handeln.“

Die Antwort der Regierung wird baldigst erwartet und ist eventuelle Verathung des Ausschußberichts auf Montag angesetzt. Wir sind dazu gern bereit. Die Red.



# Neue Blätter

## für Stadt und Land.

Von dieser Zeitschrift erscheinen wöchentlich zwei Nummern.

Achter Jahrgang.

Preis des Jahrgangs 1 Rthl. 60 gr. Cour.; mit Porto, soweit die Großh. Oldenb. Posten gehen, 2 Rth. Cour.

Mittwoch, 27. März.

1850.

No. 25.

### Die Deutsche Frage auf dem Landtag.

So groß auch die Gleichgültigkeit ist, mit der im Allgemeinen die Verhandlungen des Landtags vom Publikum aufgenommen werden, so herrscht doch in diesem Augenblicke, wo die Deutsche Frage auf der Tagesordnung steht, allenthalben im Publikum die äußerste Spannung über die Art und Weise, wie diese wichtigste aller Angelegenheiten seiner Erledigung wird entgegengeführt werden. Aber kann bei der eigenthümlichen Lage der Sache an eine Erledigung überall auch nur gedacht werden? Ist der Knoten nicht bereits so sehr geschürzt, daß er sich als unauslöslich ausweisen muß, und nur auf einen deus ex machina oder auf außer der Berechnung liegende äußere Ereignisse gehofft werden kann, welche die beiden sich gegenüberstehenden Organe über den Streitpunkt hinwegtragen? Auf der einen Seite steht der Landtag, aufs höchste gereizt und wahrhaft erbittert über die wegen jener Angelegenheit gegen allen konstitutionellen Brauch zweimal nach einander von der Staatsregierung verfügte Auflösung, und über das darauf einseitig geschehene Vorschreiten. Er ist hervorgegangen aus Wahlen, die mit wenigen Ausnahmen unter der durch jene Maßnahmen hervorgerufenen Aufregung und unter einem Preußenhass vor sich gingen, welchen den Wählern einzupflanzen und zu nähren kein Mittel unversucht blieb. Dieser Landtag wird nie seine Zustimmung zu dem Bündnisse geben, bei ihm wird keine bessere

Ueberzeugung vor dem Gedanken und der Erinnerung Wurzel fassen können, daß die Staatsregierung nun einmal einseitig vorgeschritten sei und sein Recht, das Recht des Landes, verlegt habe. Er wird mit allen ihm zu Gebote stehenden gesetzlichen Mitteln in jener und in den damit zusammenhängenden Fragen der Staatsregierung entgegengetreten, wie denn auch in dieser Beziehung bereits die äußersten Anträge gestellt sind. Auf der anderen Seite steht die Regierung, mit eben solcher Entschiedenheit dem Bündnisse anhängend, wie der Landtag demselben entgegentritt. Sie ist sich des redlichsten Strebens bewußt und fortwährend überzeugt, daß allein auf dem von ihr eingeschlagenen Wege eine hoffnungreiche Zukunft des Deutschen Vaterlandes und die Interessen des Heimathlandes gefördert werden können. Und wenn zu einer Zeit, wo die Ereignisse drängten, vielleicht die Existenz unseres Landes auf dem Spiele stand, die Regierung die vom Landtage gewünschte unselbige Politik des Zwartens als nicht durchführbar ablehnte, an das Volk appellirte und nach selbsteigner Ueberzeugung einseitig vorschritt, wie dies in Zeiten der Gefahr von jeder Regierung erwartet werden muß, so wird sie darum nicht weniger an den eingegangenen Verpflichtungen festhalten, für welche die Ehre des Staats verpfändet ist. So stand die Sache in dem Stadium einer unentwirrbaren Verwickelung, wohl aber konnte bei dem ohne Aussicht auf Erfolg fortzuführenden Lösungsversuche das Land zu Grunde gehen. Wir nennen